

2012

F

Bekanntmachung

über die

4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

“EINHARTING – WEST I“

Der Gemeinderat von Unterreit hat mit Beschluss vom 07.08.2012 die 4. Änderung des Bebauungsplanes “EINHARTING-WEST I” i.d.F. vom 03.07.2012, geä. 07.08.2012 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Das Plangebiet dieser Bebauungsplan-Änderung befindet sich:

Im westlich an Einharting angrenzenden Wohngebiet „EINHARTING-WEST I“, die Änderung betrifft im Planteil die Parzellen Nrn. 8 und 9 und im Textteil den gesamten Geltungsbereich dieses Baugebietes.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Bebauungsplan-Änderung und seine Begründung *im Rathaus der Gemeinde Unterreit (83567 Unterreit, Am Rathaus 1 – Erdgeschoss – Büro: Fr. Linner)* während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterreit geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Unterreit




Gerhard Forstmeier,
Erster Bürgermeister

Gars a.Inn, den 08.08.2012

Ortsüblich bekannt gemacht durch

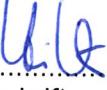
Anschlag an den Amtstafeln am:

08.08.2012

Abgenommen am:

24.08.12

Gars a.Inn, den

24.08.12


Unterschrift